

## Statuten

### VEREIN SCHLÖSSLI BIEL-BIENNE

Verein mit Sitz in Biel-Bienne

#### Inhaltsübersicht

##### Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Revisionsstelle
- 25 Auflösung/ Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen

### **Verein Schlössli Biel-Bienne**

besteht mit Sitz in Biel-Bienne ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung und die Förderung der ambulanten und stationären Pflege von chronischkranken Personen in der Region Biel-Seeland. Insbesondere soll der Betrieb des Zentrums für Langzeitpflege „Schlössli Biel-Bienne“ unterstützt und gefördert werden.

Der Verein gewährt die Unterstützung und Förderung dadurch, dass er dem Zentrum für Langzeitpflege die Betriebsgrundstücke ohne eigene Gewinnstrebigkeit zur Verfügung stellt sowie durch Zuwendung von weiteren Mitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Verein unterstützt die Entwicklung eines optimalen Betriebsklimas für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Mitarbeitenden. Dazu gehört insbesondere auch die Unterstützung von Personalanlässen und kulturellen Events.

Der Verein darf sich zur Förderung des Hauptzwecks an anderen juristischen Personen beteiligen oder mit diesen zusammenarbeiten. Er ist insbesondere Mitglied des Vereins „dedica“ mit Sitz in Bern.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

Erwerb

### Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

**Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschliessung

**Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt und insbesondere den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch  
auf das Vereins-  
vermögen**Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. Mittel**Mitglieder-  
beitrag**Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest..

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Erträge

**Art. 8**

Weitere Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Grundstücken
- Zinsen auf Konti und Wertschriften
- Vergabungen, Schenkungen
- weitere Zuwendungen

Haftung

**Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**IV. Organisation**

Organe

**Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Vereins-  
versammlung**Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Vorsitz

**Art. 12**

Die Vereinsversammlung wird durch das Vorstandspräsidium geführt und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-  
fähigkeit**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## Traktanden

**Art. 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Unter dem Traktandum „Diverses“ können keine Beschlüsse gefasst werden. Es können jedoch Anträge auf Traktandierung anlässlich einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung gestellt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat zudem das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

## Stimmrecht

**Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus. Der Vorsitzende kann eine Stimmrechtskontrolle anordnen.

## Beschlussfassung

**Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für die Auflösung des Vereins und die Revision der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## Befugnisse

**Art. 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Entscheid über Ausgaben und die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von CHF 500'000.— für das einzelne Geschäft übersteigen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Vertretungen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;

- Abschluss von Verträgen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Wert CHF 500'000.— übersteigt
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Kenntnissnahme von Geschäftsberichten und Jahresrechnungen aller juristischen Personen an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

Vorstand

**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 maximal 11 Mitgliedern. Auf eine ausgewogene Vertretung aus dem ganzen Einzugsgebiet ist zu achten. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats der ZLP Schlössli Biel-Bienne AG sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Als Geschäftsführer/Sekretär kann eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vereinsvorstand angehört.

Amtsdauer

**Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

**Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss-  
fassung**Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im

Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

### **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse  
des Vorstandes

### **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Bestimmen der Vertretung in den Organen juristischer Personen an denen der Verein beteiligt ist.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Wahl des Geschäftsführers/Sekretär.

Revisionsstelle

### **Art. 24**

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Für die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## V. Schlussbestimmungen

Auflösung,  
Liquidation

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation  
im Falle  
der Auflösung  
des Vereins

### Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Ein allfälliger Liquidationserlös darf jedoch ausschliesslich an steuerbefreite Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ausgeschüttet werden.

Eintragung im  
Handelsregister

### Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

### Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 6. Februar 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 31. März 2010.

Biel, 6. Februar 2013

Für die Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Claude Gay-Crosier

André Cartier